

Hinweise zum Nachweis „berufspraktischer Erfahrungen“ für die Zulassung zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen

Diese Hinweise ersetzen nicht die formalen Zugangsvoraussetzungen, die in der Zentralen Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität (ZSP-HU) festgelegt sind und auf der Homepage der Abteilung Erwachsenenbildung/Weiterbildung abgerufen werden können. Sie sollen dabei helfen, berufspraktische Erfahrungen eindeutig nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. Sie beziehen sich damit auch nur auf die Auswahlkriterien, nicht auf die Zugangsvoraussetzungen! Berufspraktische Erfahrungen sind für eine Zulassung nicht erforderlich, können aber den Platz auf der Rangliste der BewerberInnen verbessern.

- Eingereichte berufspraktische Erfahrungen müssen den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein.
- Zur Bewertung der Erfahrungen werden neben der Mindeststundenzahl folgende Aspekte herangezogen: In **welcher Einrichtung/welchem Unternehmen** hat die Tätigkeit stattgefunden? Wurde mit der **Zielgruppe „Erwachsene“** (und nicht etwa mit Kindern oder Jugendlichen) gearbeitet? Handelt es sich um **erwachsenenpädagogische Tätigkeiten** (und nicht etwa um reine Verwaltungs- oder Pflegetätigkeiten)?
- Zeiten einer Berufsausbildung oder Weiterbildungen (z.B. AusbilderInschein) werden daher nicht berücksichtigt.
- Auf den (formlosen) Bescheinigungen der Arbeitgeber müssen Art und Umfang der Tätigkeit deutlich ausgewiesen sein.
- Bei dem Nachweis einer DozentInnen-/Lehrtätigkeit werden reine Lehrzeiten (für die Bewertung als Lehrerfahrung) mit dem Faktor 3 multipliziert, um Vor- und Nachbereitungszeiten zu berücksichtigen. Ist nicht eindeutig erkennbar, ob Vor- und Nachbereitung mit eingerechnet sind, wird dies aber angenommen und die Stundenanzahl deshalb nicht mehr mit dem Faktor 3 multipliziert.
- Praktika, die als Bestandteil des vorhergehenden Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen und in diesem Studiengang angerechnet worden sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. **Ein eindeutiger Nachweis, dass das eingereichte Praktikum nicht studienrelevant war, sollte deshalb beigefügt werden.** Dies können Sie bspw. machen, indem Sie das Praktikumszeugnis des studienrelevanten Praktikums zusätzlich einreichen und als Pflichtpraktikum kenntlich machen oder indem Sie die Studienordnung des vorherigen Studiums (wenn sie kein Pflichtpraktikum beinhaltet) mit beifügen oder sich eine Bestätigung aus Ihrem Prüfungsamt geben lassen, dass das Praktikum nicht studienrelevant war. Im Zweifel müssen wir bei fehlenden Nachweisen von einem studiengangsrelevanten Praktikum ausgehen und können es nicht anerkennen!